



Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
Hauptstelle

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen
GZ: BMASK-
460.102/0001-
VII/A/3/2012

Ihr Schreiben vom
17.02.2012

Unser Zeichen
HGD-154/12
HGR-236/12 - ST 8.3
Hr. Dr. Pfeiffer ☎ 464
✉ Thomas.Pfeiffer@auva.at

Datum
23.02.2012

Betrifft:

**Stellungnahme zum Entwurf für ein
Verwaltungsreformgesetz-Arbeitsinspektion (VRG-AI)**

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt beehrt sich, zum oben genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemein ist zu fordern und zu unterstützen, dass – anders als dies 1999 bei der Aufgabenübertragung der Bergbehörden auf die Arbeitsinspektion der Fall war – sämtliche Planstellen der VAI der Arbeitsinspektion zugeschlagen werden, um die vermehrten Kontrollaufgaben intensiv wahrnehmen zu können, zumal der Kontrollbehörde für Arbeitssicherheit – anders als anderen Sicherheitsbehörden (zB Polizei) – ein Personal-Aufnahmestopp auferlegt werden soll.

In mehreren vorgesehenen Bestimmungen sind zur optimalen Erreichung des Regelungszwecks noch Nachbesserungen erforderlich. Die Anstalt nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung und übermittelt entsprechende Vorschläge und Forderungen.

Zur Änderung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 – ArbIG

Zu Artikel 3:

Zu § 8 Abs 4 ArbIG:

Der Entwurf lautet:

(4) Die Reeder von Seeschiffen, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, sind verpflichtet, alle Arbeitsunfälle auf diesen Schiffen unverzüglich dem Zentral-Arbeitsinspektorat zu melden.

Die Bestimmung stammte ursprünglich aus der Novellierung BGBl Nr 100/1988 des Verkehrs-ArbIG von 1952, mit welchem das Verkehrs-ArbIG von 1952 zum VAIG 1987 umbenannt und unter anderem der folgende § 14 Abs 4 VAIG 1987 eingefügt wurde:

(4) Die Reeder von Seeschiffen sind verpflichtet, alle schweren oder tödlichen Arbeitsunfälle auf Schiffen, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat unverzüglich anzuzeigen.

Die Gesetzesmaterialien (RV 235 dB XVII GP.) zu diesem § 14 Abs 4 lauten:

Als schwere Arbeitsunfälle sind solche Unfälle zu verstehen, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen zur Folge haben. Die Neuaufnahme der Bestimmung bezüglich der Seeschiffe erweist sich als erforderlich, weil Unfälle von Seeleuten den Trägern der Sozialversicherung nicht zur Kenntnis gebracht werden, zB weil diese Seeleute meist nicht dem ASVG unterliegen und die Unfallmeldungen daher auch an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat gemäß § 15 nicht weitergeleitet werden können. Die Kenntnis solcher Unfälle ist aber für das Verkehrs-Arbeitsinspektorat zur Veranlassung entsprechender Maßnahmen erforderlich.

Im VAIG 1994 wurde der § 14 Abs 4 VAIG 1987 in folgender Fassung als § 11 Abs 5 übernommen (geltendes Recht):

(5) Die Reeder von Seeschiffen, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, sind verpflichtet, alle Arbeitsunfälle auf diesen Schiffen, bei denen Arbeitnehmer verletzt oder getötet wurden, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat unverzüglich anzuzeigen.

Die Meldepflicht für jedwede „Verletzung“ erscheint als überschießend. Andererseits ist die Rechtspflicht zu Meldung klar abzugrenzen, auch um die Ernsthaftigkeit der Verpflichtung deutlich werden zu lassen, denn zB eine kleine Schnittwunde beim Zwiebelschneiden in der Bordküche sollte keine Meldepflicht auslösen. (Die mit Bagatellmeldungen verbundenen „Verwaltungslasten“ sollten besser für zielführende Informationsschritte eingesetzt werden.) Weiters müssen auch Berufskrankheiten (selbst wenn diese nicht häufig auftreten sollten) der Meldepflicht unterliegen. Siehe dazu auch die Ausführungen unten zu § 8 Abs 5.

Die Bestimmung soll daher anlässlich ihrer geplanten Übernahme in das ArbIG wie folgt präzisiert werden:

(4) Die Reeder von Seeschiffen, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, sind verpflichtet, alle Arbeitsunfälle auf diesen Schiffen, durch die ein/e Arbeitnehmer/in getötet oder mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist, sowie Berufskrankheiten unverzüglich dem Zentral-Arbeitsinspektorat zu melden.

Alternativ könnte die Fünf-Tage-Frist des § 363 ASVG anstelle des Begriffs „unverzüglich“ vorgeschrieben werden, falls diese realistisch als einhaltbar erachtet wird.

Zu § 8 Abs 5 ArbIG:

Der Entwurf lautet:

(5) Sofern keine Meldeverpflichtung von Arbeitsunfällen gemäß § 363 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, besteht, sind Arbeitgeber/innen verpflichtet, Arbeitsunfälle ihrer Arbeitnehmer/innen, durch die ein/e Arbeitnehmer/in mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist, dem Arbeitsinspektorat auf einem von diesem aufzulegenden Vordruck anzuzeigen.

Die Übernahme dieses Gedankens aus dem VAIG wird grundsätzlich und seinem Ziel nach befürwortet. Es sind jedoch mehrere Anpassungen erforderlich, um unerwünschte Schwierigkeiten zu vermeiden:

1. Doppelmeldung vermeiden

§ 363 Abs 1 letzter Satz ASVG bestimmt (seit 1.7.2006), dass im Falle einer Arbeitskräfteüberlassung die Meldepflichten dem/der BeschäftigterIn nach § 3 Abs 3 AÜG obliegen.

Der vorgeschlagene Abs 5 würde somit zu einer unerwünschten doppelten Meldepflicht führen: (a) Nach § 363 ASVG haben sämtliche BeschäftigterInnen von LeiharbeiterInnen Meldungen an den Unfallversicherungsträger zu richten, während die ArbeitgeberInnen dieser LeiharbeiterInnen, nämlich die „Betreiber der Leiharbeitsfirmen“, keine Meldepflicht trifft. (b) Nach § 8 Abs 5 ArbIG-Entwurf wären nunmehr die ArbeitgeberInnen der LeiharbeiterInnen gleichfalls zur Meldung verpflichtet, noch dazu an eine andere Meldestelle, nämlich an das Arbeitsinspektorat.

Aus verwaltungstechnischen Gründen wird dies für unzweckmäßig erachtet.

2. auch Berufskrankheiten

§ 363 Abs 1 ASVG verpflichtet zur Meldung von Arbeitsunfällen und von Berufskrankheiten. Das Fehlen der Meldepflicht auch für Berufskrankheiten ist unsachlich und unbegründet. Die Ungleichbehandlung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten ist nur daraus pragmatisch erklärbar, dass das VAI lediglich in bescheidenem Maße mit arbeitsmedizinischer Kompetenz ausgestattet war. In der Arbeitsinspektion steht freilich umfangreiche Fachkunde auch hinsichtlich der Berufskrankheiten zur Verfügung. Das eher seltene Auftreten von Berufskrankheiten kann eine Geringschätzung und Vernachlässigung derselben nicht rechtfertigen. In der Praxis wird die BK-Meldung einen routinemäßigen – aber unverzichtbaren! – Akt seitens der betreuenden ArbeitsmedizinerInnen darstellen.

In Entsprechung zu § 363 Abs 1 ASVG soll daher der Entwurf um die Meldung allfälliger Berufskrankheitsfälle ergänzt werden.

3. „melden“

Seit 1.1.2004 spricht das ASVG (sowie das übrige soziale Unfallversicherungsrecht) davon, dass Arbeitsunfälle und Berufskrankheitsverdacht zu melden – und nicht anzuzeigen – sind (BGBl I Nr 145/2003). In den Gesetzesmaterialien wurde dies wie folgt begründet:

In der täglichen Praxis machen die Unfallversicherungsträger immer wieder die Erfahrung, dass die Meldung eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit deshalb unterbleibt, weil diese Meldungen ... mit „Unfallsanzeige“ bzw. „Anzeige einer Berufskrankheit“ bezeichnet werden. Begründet wird dieses Verhalten damit, dass sich die meldepflichtigen Stellen scheuen, eine „Anzeige“ zu erstatten. Abgesehen davon, dass die früher übliche Bezeichnung einer Meldung mit dem Wort „Anzeige“ dem heutigen Sprachgebrauch nicht mehr entspricht, entfaltet die Präsenz des Wortes Anzeige im Gesetzestext im gegebenen Zusammenhang die unerwünschte Wirkung, dass dieser – heute eher negativ besetzte Begriff – immer wieder dazu Anlass gibt, den Unfall oder die Berufskrankheit nicht zu melden. Die einschlägige Meldung ist aber ein wichtiges Instrument zur Aufgabenerfüllung In weiterer Folge [können] durch eine nicht rechtzeitige Meldung Leistungsansprüche von Versicherten verloren gehen und daraus sogar zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen diesen und ihren Dienstgebern entstehen.

Entsprechend ist auch der Wortlaut aller Meldeformulare gestaltet.

In der geplanten Bestimmung soll daher (wie auch schon in § 8 Abs 4 des Entwurfs) unbedingt das Zeitwort „zu melden“ verwendet werden.

4. Meldefrist

Der Entwurf sieht für die Meldung keine Frist vor, sodass auch Meldungen, die erst nach Monaten oder Jahren eintreffen, nicht beanstandet werden können. Präventionsmaßnahmen, die durch Unfall- und Berufskrankheitsereignisse ja ausgelöst werden sollen, wie auch statistische Aussagen werden so enorm erschwert. Hingegen fordert § 8 Abs 4 des Entwurfs eine unverzügliche Meldung. Den Meldepflichtigen scheint die Meldepflicht gemäß ASVG billiger Weise zumutbar.

Die Anstalt tritt dafür ein, dass die Meldung binnen fünf Tagen zu erfolgen hat.

5. vollständige Umschreibung

Der Einheitlichkeit und Rechtsklarheit wegen soll die Bestimmung unbedingt auch formal auf den gesamten meldepflichtigen Tatbestand des Arbeitsunfalls ausgedehnt werden. Nach § 363 ASVG meldepflichtig ist jeder Arbeitsunfall, durch den eine Person „getötet oder mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist“.

Die Textierung soll entsprechend ergänzt werden. Dies entspricht im Übrigen der Anführung auch tödlicher Unfälle in § 8 Abs 4 des Entwurfs. Gerade in Verkehrsunternehmen besteht ein erhöhtes Risiko für tödliche Arbeitsunfälle, wenngleich wegen der vollständigen Formulierung eine „Meldungsflut“ zum Glück keineswegs befürchtet zu werden braucht. Auf die – über Umwege, mit Verzögerungen und nur lückenhaft erfolgende – Meldung im Wege der Sicherheitsbehörden gemäß § 98 Abs 1 ASchG kann nicht gebaut werden.

In der unten vorgelegten Textierung wird diesem Erfordernis implizit durch einfache Verweisung auf § 363 ASVG entsprochen.

6. „in der jeweils geltenden Fassung“

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das ArbIG keine Klausel enthält, derzufolge die im ArbIG enthaltenen Verweise auf andere Bundesgesetze als Verweis auf die jeweils geltende Fassung gelten.

Alternativ könnten bei sämtlichen Verweisungen im ArbIG die Zusätze „in der jeweils geltenden Fassung“ weggelassen und durch eine Klausel der genannten Art ersetzt werden.

(In diesem Zusammenhang ist auf ein rechtliches Gebrechen im ArbIG hinzuweisen → **siehe „zu § 9 Abs 4a“.**)

Die Anstalt äußert nachdrücklich den Wunsch, den § 8 Abs 5 wie folgt zu ergänzen und anzupassen:

Sofern keine Meldepflicht gemäß § 363 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung, besteht, sind Arbeitgeber/innen verpflichtet, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten (§ 363 ASVG) ihrer Arbeitnehmer/innen, längstens binnen fünf Tagen dem Arbeitssinspektorat auf einem von diesem aufzulegenden Vordruck zu melden. Davon abweichend obliegt hinsichtlich eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit einer gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, BGBl Nr 196/1988, in der jeweils geltenden Fassung, überlassenen Arbeitskraft die Meldepflicht dem/der Beschäftiger/in.

Zu § 9 Abs 4a ArbIG – Rechtsgebrehen:

Wie oben erwähnt, enthält das ArbIG keine Klausel, derzufolge die im ArbIG enthaltenen Verweise auf andere Bundesgesetze als Verweis auf die jeweils geltende Fassung gelten. In der Regel ist bei Verweisungen daher der Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.

Dies ist jedoch nicht der Fall in § 9 Abs 4a („Erfolgt eine Anzeige wegen Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften betreffend das ärztliche Personal einer Krankenanstalt im Sinne des § 2 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt

geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002, ist der Österreichischen Ärztekammer eine Ablichtung der Anzeige zu übersenden“).

Der § 2 KAKuG wurde seit 2002 mehrmals geändert, sodass es rechtlich zwischenzeitlich fragwürdig ist, welche Übersendungspflichten bei genauer Betrachtung noch zutreffen und welche nicht.

Da die vorliegende Novelle zahlreiche Formalanpassungen vornimmt, sollte auch die Saniierung des § 9 Abs 4a gleich miterledigt werden.

Zu § 13a Abs 1 ArblG:

Der letzte Teilsatz, dass dem AI Einsicht in alle Untersuchungskommissionsunterlagen nur dann zusteht, wenn „es nicht unmittelbar an den Ermittlungen oder Untersuchungen teilnimmt“, erscheint entbehrlich. Die Einschränkung kann sogar schädlich sein, denn es kann leicht der Fall eintreten, dass das AI für seine Arbeit die Einschau in Untersuchungskommissionsunterlagen auch dann (zB später) benötigt, wenn es an den Ermittlungen oder Untersuchungen beteiligt war. (Auch die Worte „unmittelbar“ und „teilnimmt“ sind unklar.)

Zu § 20 Abs 4 ArblG:

Der Abs 4 soll um das Verkehrsrecht erweitert werden und lauten:

Die Arbeitsinspektorate sind berechtigt, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht gelangen, dass eine Übertretung von Vorschriften des Arbeits- oder Sozialversicherungsrechts, des Gewerbe-, Mineralrohstoff-, Elektrotechnik- oder Kesselrechts, des Gesundheits- oder Umweltschutzrechts, des Verkehrsrechts oder des Schieß- und Sprengmittelrechts vorliegt. (...)

Die Sozialversicherungsträger sind keine Behörden, sondern Körperschaften öffentlichen Rechts, denen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übertragen sind. Die Anstalt ersucht neuerlich darum, in § 20 Abs 4 ArblG unangreifbar klarzustellen, dass im Verdachtsfall auch der zuständige Sozialversicherungsträger über eine Rechtswidrigkeit verständigt werden darf.

Die Bestimmung, dass der Verdacht einer Übertretung einer sozialversicherungsrechtlichen Bestimmung an die Sozialversicherung mitgeteilt werden darf, erhält überhaupt erst dann einen Sinn, wenn neben den Behörden auch die Sozialversicherungsträger als mögliche Adressaten einer Verständigung genannt werden.

Die Anstalt äußert den ausdrücklichen Wunsch, die geplante Novelle, die ohnehin eine Vielzahl formaler Anpassungen vornimmt, dafür zu verwenden, um den Adressatenkreis möglicher Verständigungen wie folgt formal anzupassen:

„...sind berechtigt, die zuständigen Behörden und Sozialversicherungsträger zu verständigen, wenn...“

Zu § 20 Abs 5 ArbIG:

Die Einfügung des Begriffs „Zubereitungen“ ist problematisch und sollte in der vorliegenden Fassung nicht Gesetz werden. Der Entwurf lautet:

Die Arbeitsinspektorate sind berechtigt, ihnen bekannt gewordene Daten über gefährliche Arbeitsstoffe oder Zubereitungen, die im Hinblick auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen von Bedeutung sind, dem für Angelegenheiten des Verkehrs mit den betreffenden gefährlichen Arbeitsstoffen oder Zubereitungen zuständigen Bundesminister zur Kenntnis zu bringen

1.

Der Begriff „Zubereitungen“ ist nicht notwendig, weil er die Begriffbestimmung des Arbeitsstoffs konterkariert.

Arbeitsstoffe iSd ASchG sind alle Stoffe, Zubereitungen und biologischen Agenzien, die bei der Arbeit verwendet werden, wobei als "Verwenden" auch das Gewinnen, Erzeugen, Anfallen, Entstehen, Gebrauchen, Verbrauchen, Bearbeiten, Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Mischen, Beseitigen, Lagern, Aufbewahren, Bereithalten zur Verwendung und das innerbetriebliche Befördern gilt (§ 2 ASchG).

Zubereitungen stellen (nebst vielem anderen) somit ex lege Arbeitsstoffe dar. Ihre zusätzliche Anführung ist maximal geeignet, Verwirrung zu stiften.

Die Nennung der Zubereitungen in § 20 Abs 7 VAIG 1994 kommt aus der Stammfassung des VAIG 1994, welches im Frühjahr 1994, noch vor der Gesetzwerdung des ASchG entstanden ist. Auch knüpft § 20 Abs 7 VAIG 1994 stark an das ältere österr. Chemikalienrecht an.

2.

Der Begriff „Zubereitungen“ ist legislativ obsolet und darf keinesfalls verwendet werden.

Seit der EU-weiten direkten Geltung der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr 1272/2008 vom 16.12.2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) ist in der deutschen Sprache der Begriff „Zubereitung“ komplett durch den Rechtsbegriff „Gemisch“ mit derselben Bedeutung ersetzt. (Bei der nächsten, nicht unter Zeitdruck zu erlassenden ASchG-Novellierung wird auch § 2 ASchG entsprechend anzupassen sein.)

Dem entsprechend wurde im gesamten österr. Chemikaliengesetz die Begrifflichkeit „Zubereitung“ auf „Gemisch“ geändert (BGBl I Nr 7/2012; siehe insbesondere die Novellierungsanordnung 9).

Die Anstalt empfiehlt, den § 20 Abs 5 ArbIG unverändert zu belassen.
(Anderenfalls müsste der Begriff „Gemisch“ verwendet werden.)

Zu § 21 Abs 2 ArbIG:

Der geltende § 21 Abs 2 ArbIG lautet:

(2) Die Träger der Unfallversicherung haben, unbeschadet der in Betracht kommenden sozialversicherungsrechtlichen Regelungen über Anzeigen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die Arbeitsinspektorate von Unfällen größeren Ausmaßes, die sich im Rahmen des Wirkungsbereiches der Arbeitsinspektion ereignen, ohne Verzug zu benachrichtigen und ihnen Einsicht in die Anzeigen, Krankengeschichten und anderen Unterlagen hierüber zu gewähren. Die Träger der Sozialversicherung haben die Arbeitsinspektion von den Ergebnissen der Untersuchungen, die sie bei Arbeitnehmern über berufliche Erkrankungen durchführen, zu unterrichten.

Wie oben (Zu § 8 Abs5 ArbIG) dargelegt, wird der Begriff der „Anzeige“ eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit seit Jahren nicht mehr verwendet.

Die Anstalt ersucht daher, die Formalanpassung zu nutzen, um in Abs 2 das Wort „Anzeigen“ durch das Wort „Meldungen“ zu ersetzen.

Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG

Artikel 4

Zahlreiche Novellierungsanordnungen des vorliegenden Begutachtungsentwurfs haben die Aktualisierung von Ressortbezeichnungen zum Inhalt.

Da das ASchG von sehr vielen Normunterworfenen, Beteiligten und Interessierten zur Hand genommen wird, sollten gerade im ASchG zutreffende Ressortbezeichnungen aufscheinen.

Im Anpassungsvorschlag für das ASchG werden nur vereinzelt und den Eindruck von Zufälligkeit vermittelnd Ressortbezeichnungen richtig gestellt (zB in § 63 Abs 1, § 99 Abs 2). In der laut RIS als geltend ausgewiesenen Fassung (die sich hinsichtlich mehrerer Ressortbezeichnungen von der auf der AI-Internetseite veröffentlichten Fassung unterscheidet) ist regelmäßig vom „BMAGS“ bzw vom „BMWA“ die Rede.

Es wird daher ersucht, im ASchG alle noch nicht zutreffenden Ressortbezeichnungen zu aktualisieren und dafür das in der Gesetzestechnik übliche summarische Verfahren zu verwenden.

Zu beachten ist, dass die in § 79 Abs 2 ASchG angesprochene Zuständigkeit (Ärzterecht) beim BMG liegt.

Zu § 78a Abs 6 bis 8 ASchG:

Die geltende Bestimmung lautet:

(6) Die zuständigen Arbeitsinspektorate ~~und das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr~~ sind verpflichtet, dem zuständigen Träger der Unfallversicherung für die Erfüllung der durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben mindestens einmal pro Kalenderjahr folgende Daten der von ihnen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich erfassten Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern zu übermitteln: (...)

(7) Der zuständige Träger der Unfallversicherung ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem ~~Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie~~ mindestens einmal jährlich oder auf Verlangen folgende Daten der von ihm erfassten Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern, für die ein Präventionszentrum in Anspruch genommen wird, zu übermitteln, soweit diese Arbeitsstätten in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen: (...)

(8) Des weiteren hat der zuständige Träger der Unfallversicherung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ~~und dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie~~ unter Berücksichtigung des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches einmal jährlich oder auf Verlangen Namen und Anschriften jener externen Präventivfachkräfte und sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren, die mit der Durchführung von Betreuungsleistungen gemäß Abs. 1 beauftragt wurden, zu übermitteln.

Die zu streichenden Bezugnahmen auf das BMWV/BMVIT wurden offenbar übersehen. Zur Berichtigung der Ressortbezeichnung „BMWA“ siehe oben.

§ 89 Abs 3 ASchG:

Die geltende Bestimmung lautet:

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr kann durch Verordnung die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen für ihren Zuständigkeitsbereich beauftragen, sicherheitstechnische Zentren oder arbeitsmedizinische Zentren einzurichten und zu betreiben. Abs. 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Die Anpassung auch dieser Bestimmung wurde offenbar übersehen. Ihre Zusammenführung mit § 89 Abs 1 wird angeregt. Im Übrigen ist zu beachten, dass die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen nunmehr die Bezeichnung „Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau“ trägt und sie die Unfallversicherung nur für die Bediensteten von Eisenbahnbetrieben, Seilbahnbetrieben, Schlaf- und Speisewagenbetrieben sowie für bestimmte Bedienstete von Betrieben der ÖBB-Holding und für bestimmte Bedienstete der Wiener Linien GmbH durchführt, nicht aber für ArbeitnehmerInnen von Bergbaubetrieben.

Der adaptierte § 89 Abs 1 müsste daher beispielsweise lauten:

(1) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kann durch Verordnung die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt beauftragen, sicherheitstechnische Zentren und arbeitsmedizinische Zentren einzurichten und zu betreiben, wenn dies für eine ausreichende sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung geboten ist. Dasselbe gilt hinsichtlich der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, soweit diese für die gesetzliche Unfallversicherung zuständig ist.

Zu § 101 Abs 3:

Ein § 101 Abs 3 besteht bereits! Es ist nicht zu erkennen, dass dieser gegenstandslos oder unnötig wäre; er soll vielmehr aufrecht erhalten werden.

Der neue Absatz könnte daher die Bezeichnung „(4)“ erhalten.

Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass auch die auf § 101 Abs 3 gerichtete Verweisung im geplanten § 127a entsprechend zu korrigieren wäre!

Zu § 113 Abs 3:

Die geltende Bestimmung lautet:

Bis zum Inkrafttreten der Verordnung [gemäß Abs 1] hat der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf Antrag Zeugnisse von Einrichtungen, die nicht zur Ausstellung von Zeugnissen über den Nachweis der Fachkenntnisse nach den in Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Bestimmungen berechtigt sind, durch Bescheid anzuerkennen, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß mindestens Fachkenntnisse vorliegen, die jenen der in Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Bestimmungen entsprechen. Antragsberechtigt ist jene Person, für die das Zeugnis ausgestellt wurde. Für die Beschäftigung in Betrieben, die dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl. Nr. 650/1994, unterliegen, hat die Anerkennung durch Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst zu erfolgen.

Die bezug habende Verordnung trat als Fachkenntnis-Nachweisverordnung mit 1.1.2007 in Kraft. Die in Abs 3 vorgesehene Anerkennungstätigkeit der beiden genannten Bundesminister endete mit diesem Zeitpunkt.

Der § 113 Abs 3 könnte daher aufgehoben werden, was der Einfachheit halber vorgeschlagen wird.

Zu § 122 Abs 3 ASchG – Besondere Vorschriften für gewerbliche Betriebsanlagen

Der geltende § 122 lautet:

(1) Die nachstehenden Bestimmungen, die sowohl den Schutz der Arbeitnehmer als auch gewerberechtliche Belange regeln, bleiben jeweils als bundesgesetzliche Bestimmungen in Geltung, bis durch eine Verordnung, die sich auf dieses Bundesge-

setz und auf die Gewerbeordnung 1994 stützt, eine Neuregelung desselben Gegenstandes oder eine Änderung erfolgt.

(3) Kälteanlagen:

1. §§ 1, 3 und 4, § 5 Abs. 1, §§ 6 bis 24, § 26 Abs. 3 und 4, § 28 und § 29 Abs. 2 der als Bundesgesetz in Geltung stehenden Kälteanlagenverordnung, BGBl. Nr. 305/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 234/1972, bleiben bis zum Inkrafttreten einer Verordnung, die den Betrieb von Kälteanlagen regelt, nach Maßgabe der Z 2 und 3 in Geltung.
2. § 1 Abs. 1 der Kälteanlagenverordnung lautet: "Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten, soweit sie den Schutz der Arbeitnehmer regeln, für Betriebsstätten im Sinne des § 2 Abs. 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 27, sowie für Betriebe, auf die das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl. Nr. 650/1994, anzuwenden ist, in denen Kälteanlagen mit einem Füllgewicht des Kältemittels von mehr als 1,5 kg verwendet werden, sofern andere Kältemittel als Luft oder Wasser verwendet werden."
3. § 21 der Kälteanlagenverordnung gilt mit der Maßgabe, daß die Bedienungsanweisung als Betriebsanweisung gemäß § 14 dieses Bundesgesetzes gilt.

Da die Kälteanlagenverordnung als Bundesgesetz in Geltung steht, sollte die ausdrücklich angeordnete Bezugnahme auf das VAIG in Z 2 ausdrücklich beseitigt werden, indem die (oben durchgestrichen dargestellte) Wortgruppe aufgehoben wird.

Zur Änderung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG

Zu Artikel 5

Im Rahmen der rechtstechnisch eher unglücklichen gestalteten Stammfassung des AÜG (BGBl Nr 196/1988) wurde das eigentliche AÜG als Artikel I eines Bundesgesetzes erlassen, welches in weiteren Artikeln das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das ArbVG, das ASVG und die GewO 1973 änderte. Ein nachfolgender Artikel VI mit dem Titel „Schlussbestimmungen“ steht bis heute in Geltung und hat folgenden Wortlaut:

Wirksamkeitsbeginn

(...)

Vollziehung

1. Mit der Vollziehung der Art. I bis IV dieses Bundesgesetzes sind betraut:
 - a) hinsichtlich des § 7 Abs. 1 in bezug auf das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz der Bundesminister für Justiz;
 - b) hinsichtlich des § 15 und des § 16 Abs. 3 bis 7 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;
 - c) hinsichtlich des § 19 Abs. 2 und des § 20, soweit das Verkehrs-Arbeitsinspektorat berufen ist, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
 - d) hinsichtlich des § 19 Abs. 2 und des § 20, soweit die Bergbehörden berufen sind, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;
 - e) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

2. Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. V dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 381 Abs. 3 bis 8 der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung des Art. V Z 5 dieses Bundesgesetzes.

Mit BGBl I Nr 111/2002 wurde dem AÜG ein § 26 (Vollziehung) angefügt, ohne den Artikel VI aufzuheben.

Die Vollziehungsbestimmungen des Artikels VI bedürfen nicht nur wegen der Bezugnahme auf das VA1 dringend der Überarbeitung oder, besser, der Aufhebung.

Zur Änderung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes – BauKG **Zu Artikel 11**

Im BauKG sollte im Zuge der vorliegenden Formalanpassungen auch ein Redaktionsfehler beseitigt werden.

Der geltende § 9 Abs 4 lautet:

(4) Wenn ein Betriebsangehöriger des Projektleiters als Planungs- oder Baustellenkoordinator eingesetzt ist, ist anstelle des Koordinators der Projektleiter für die Einhaltung der Pflichten nach § 4 Abs. 2 bis 4 und § 5 dieses Bundesgesetzes verantwortlich.

Der geltende § 4 besteht jedoch nur aus den Absätzen 1 und 2. Die Wortfolge „bis 4“ sollte gestrichen werden.

Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes – BUAG **Artikel 12**

Zu § 31a Abs 1:

Es scheint eher unzweckmäßig und nicht erforderlich, bei der Verweisung auf die BauV diese mit einem konkreten Rechtsstand (hier: „idF BGBl II Nr 3/2011“) anzugeben. Es kann und soll darauf vertraut werden, dass die Fortentwicklung der BauV in inhaltlicher Abstimmung mit den melderechtlichen Erfordernissen des BUAG erfolgen wird.

Es sollte daher auf die BauV in der jeweils geltenden Fassung verwiesen werden. Andernfalls tritt ein wiederkehrender – und vermeidbarer – Aktualisierungsbedarf auf, so wie auch jetzt, da die BauV inzwischen in idF des BGBl II Nr 33/2012 in Geltung steht.

Zu § 40 Abs 19:

Zur einfacheren Vorgangsweise wird vorgeschlagen, nicht einen neuen Abs 19 anzufügen, sondern den bestehenden, analogen Abs 17, der noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, so abzuändern, dass der er die BGBl-Fundstelle der jetzt beabsichtigten Änderung enthält.

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG**Artikel 13**

Es wird darauf hingewiesen, dass das ASVG zuletzt durch BGBl I Nr 122/2011 geändert wurde.

Änderung des Biozid-Produkte-Gesetzes – BiozidG**Artikel 15**

Es wird darauf hingewiesen, dass das BiozidG in der Stammfassung BGBl I Nr 105/2000 in Geltung steht.

Zur Änderung des Chemikaliengesetzes 1996 – ChemG 1996**Zu Artikel 16**

Es wird darauf hingewiesen, dass das ChemG zuletzt durch BGBl I Nr 7/2012 (und nicht durch BGBl I Nr 88/2009) geändert wurde, was erhebliche Auswirkungen auf die vorzunehmenden Anpassungen hat.

Zu § 25 Abs 3 ChemG:

In der Fassung Änderungen steht § 25 Abs 3 derzeit wie folgt in Geltung:

(3) Auf Verlangen ist das Sicherheitsdatenblatt ferner den mit der Überwachung dieses Bundesgesetzes betrauten Organen und Behörden, dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, dem Bundesminister für Gesundheit, ~~dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie~~ sowie jedem Käufer eines gefährlichen Stoffes oder Gemisches, sofern ein Sicherheitsdatenblatt vorgeschrieben ist, kostenlos zu übermitteln.

Der Grund für die Übermittlungspflicht liegt in der Zugehörigkeit des VAI zum BMVIT. (Die durch den Entfall dieser Übermittlungspflicht entfallenden „Verwaltungskosten“ sollten in der Kostenübersicht nicht vergessen werden.)

Zu § 57 Abs 3 ChemG:

In der Fassung der (ersichtlich gemachten) Änderungen steht § 57 Abs 3 derzeit wie folgt in Geltung:

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat den ~~Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit von allen Anmeldungen gemäß § 5, Informationen und Mitteilungen gemäß § 13 und~~ Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz von Mitteilungen gemäß § 21 Abs. 4 unverzüglich in Kenntnis zu setzen, soweit dies zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes durch die Arbeitsinspektion erforderlich ist. Soweit es zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes durch die Verkehrs-Arbeitsinspektion erforderlich ist, ist auch der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hievon in Kenntnis zu setzen.

Zu streichen ist demnach nur der letzte Satz.

Zu Änderung der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994**Zu Artikel 23**

Es wird darauf hingewiesen, dass die GewO zuletzt durch BGBl. I Nr. 144/2011 und durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 6/2012 (VfGH) geändert wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Der Generaldirektor:
i.V.

Dir. Dr. Köberll

